



Satzung

Sportverein von 1920 Rot-Weiß Harste e.V.

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

Der am 06. Juni 1920 in Harste gegründete Verein führt den Namen „Sportverein von 1920 Rot-Weiß Harste e.V.“
Der Verein hat seinen Sitz im Bovender Ortsteil Harste.
Er ist beim Amtsgericht Göttingen unter der Nummer 6 VR 885 im Vereinsregister eingetragen.

Die Farben des Vereins sind rot-weiß. Der Verein ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und seiner Gliederungen, sowie der zuständigen Fachverbände.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Amateursports und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche und Kinder unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter.

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Die Mindestmitgliedsdauer beträgt ein Jahr.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss, nach vorheriger Anhörung des Ehrenrates, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat, wobei als ein Grund zum Ausschluss auch ein unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern gilt. Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedbeitrages im Rückstand ist.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seitens des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung durch den Ehrenrat zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.

Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten den Ehrenrat zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 6 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes und der Abteilungsleiter verstoßen, können nach vorheriger Anhörung der Beteiligten vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a.) Verweis
- b.) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und der Veranstaltungen des Vereins

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit werden von der Jahreshauptversammlung festgelegt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendleiters steht das Stimmrecht allen noch nicht volljährigen Mitgliedern, die das 12. Lebensjahr vollendet haben zu.

Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Jahreshauptversammlung, den Abteilungsversammlungen und den Jugendversammlungen als Gäste teilnehmen.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 9 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- Die Jahreshauptversammlung
- Der Vorstand
- Der Wirtschafts- und Sportausschuss
- Der Ehrenrat

§ 10 Jahreshauptversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Jahreshauptversammlung.

Eine ordentliche Jahreshauptversammlung findet alljährlich im ersten Quartal eines Kalenderjahres statt.

Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- der Vorstand beschließt oder
- ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat.

Die Einberufung der Jahreshauptversammlung erfolgt durch den Vorstand. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung der Einberufung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 14 Tagen liegen. Die Tagesordnung muss der Veröffentlichung beiliegen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zumachen.

Die Veröffentlichung erfolgt durch Aushang in den Vereinskästen.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- Bericht des Vorstandes
- Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahlen, soweit diese erforderlich sind, des Vorstandes, des Ehrenrates und der Beisitzer des Wirtschaftsausschusses, sowie der Kassenprüfer
- Bestätigung, soweit diese erforderlich sind, des Jugendvertreters und der Abteilungsleiter
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der außerordentlichen Beiträge und deren Fälligkeiten

Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Hierbei kommt es auf die abgegebenen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Anträge können gestellt werden:

- von den Mitgliedern
- vom Vorstand
- von den Ausschüssen
- von den Abteilungen

Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Jahreshauptversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 3 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Jahreshauptversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Jahreshauptversammlung mit einer Mehrheit von Zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wird.

Geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied diese beantragt.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem:

1. Vorsitzenden
 2. Vorsitzenden
- Geschäftsführer
Jugendleiter
Schriftführer

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Geschäftsführer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand ist gemeinschaftlich vertretungsberechtigt, wobei jeweils 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam auftreten.

Der Vorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen und die Mitgliederversammlungen werden von den Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen.

Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

Der/die Jugendleiter/in wird von den Jugendabteilungen gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Jahreshauptversammlung.

§ 11a Haftungsausschluss

1. Organmitglieder oder besondere Vertreter haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.
2. Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 12 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die

- Vorbereitung und Einberufung der Jahreshauptversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführen von Beschlüssen der Jahreshauptversammlung
- Behandlung von Anregungen der Ausschüsse und der Abteilungen
- Bewilligung von Ausgaben
- Erstellen des Jahresberichts
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern

Der Vorsitzende und seine Stellvertreter, sowie der Geschäftsführer haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und der Ausschüsse mit Sitz und Stimme teilzunehmen.

§ 13 Ausschüsse

Für die Bereiche Wirtschaft, Sport und Jugend werden Ausschüsse gebildet. Diese tagen unter ihren zuständigen Leitern und setzen sich wie folgt zusammen:

Wirtschaftsausschuss

Leiter: Geschäftsführer, vier Beisitzer

Jugendausschuss

Leiter: Jugendleiter, die Jugendwarte und Jugendsprecher der einzelnen Abteilungen

Sportausschuss

Sämtliche Abteilungsleiter

Festausschuss

Die Mitglieder des Festausschusses werden jedes Jahr von der Jahreshauptversammlung gewählt. Die Abteilungen werden gehalten vor der Jahreshauptversammlung mindestens 1 Mitglied vorzuschlagen.

Der Vorstand kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.

Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden im Auftrag des zuständigen Leiters einberufen.

§ 14 Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vorstandes gegründet.

Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinem Stellvertreter, den Jugendwart und Mitarbeitern, denen feste Aufgaben übertragen werden geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.

Abteilungsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Der Jugendwart wird von den Jugendlichen des Vereins gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

Verursacht der Betrieb einer Abteilung einen besonderen Aufwand, so ist dieser durch zusätzliche Leistungen (Beiträge, Aufnahmegebühr, Umlagen) der Mitglieder zu decken, die dieser Abteilung angehören. Die zusätzlichen Leistungen werden mit Zustimmung des Vorstandes von der Abteilungsversammlung festgesetzt.

Versammlungen der Abteilungen müssen mindestens 8 Tage vor Versammlungstermin durch Aushang in den Vereinskästen veröffentlicht werden.

Die Tagesordnung ist mit der Veröffentlichung bekannt zu geben.

§ 15 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus fünf Vereinsmitgliedern, die von der ordentlichen Jahreshauptversammlung gewählt werden. Die Mitglieder des Ehrenrates müssen das 40. Lebensjahr vollendet haben und dürfen nicht dem Vorstand angehören. Der Ehrenrat wählt seinen Vorsitzenden selbst.

Der Ehrenrat entscheidet bei vereinsbezogenen Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, Berufungen gegen Ausschlüsse und Maßregelungen, sowie über Satzungsauslegungen.

Streitigkeiten zwischen Abteilungen sind, sofern eine Schlichtung durch den Vorstand gescheitert ist, dem Ehrenrat zur Entscheidung vorzulegen.

Die Entscheidungen des Ehrenrates sind endgültig.

§ 16 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse, sowie der Jugend- und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 17 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes, des Ehrenrates, die Abteilungsleiter, sowie die Wirtschaftsausschussmitglieder und Kassenprüfer, werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis die Nachfolger gewählt sind.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand und der Ehrenrat können auch im Block gewählt bzw. wiedergewählt werden.

Der am längsten im Amt tätige Kassenprüfer und das am längsten im Amt tätige Wirtschaftsausschussmitglied scheiden aus. Es ist jeweils ein anderes Mitglied zu wählen.

§ 18 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch drei von der Jahreshauptversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Jahreshauptversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Geschäftsführers.

§ 19 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Jahreshauptversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

Die Einberufung einer solchen außerordentlichen Jahreshauptversammlung darf nur erfolgen, wenn es

- der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat.
- oder
- von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an den Flecken Bovenden, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports im Ortsteil Harste verwendet werden darf.

Ist wegen der Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden und der Geschäftsführer die Liquidatoren, es sei denn, die außerordentliche Jahreshauptversammlung beschließt über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit dreiviertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 20 Ehrungen

Wenn ein Mitglied ununterbrochen im Verein ist, soll es für 25jährige Mitgliedschaft eine silberne Ehrennadel, und für 40jährige Mitgliedschaft die goldene Ehrennadel erhalten. Für besondere Verdienste können Mitglieder auf Antrag zu Ehrenmitglieder ernannt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand.

Vorstehende Satzung wurde von der Jahreshauptversammlung am 13. März 2026 einstimmig genehmigt.